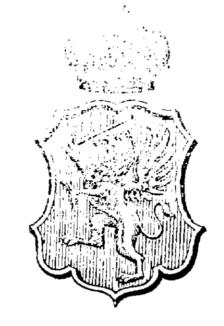
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 13. Мая.

№ 54. **Freitag, 13. Mai.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 4. Mai c. ist der jüngere Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Regierung Carl Woiziechowsky zum Secretairsgehilfen und in dessen Stelle der Canzelleiofficiant der Rigaschen Polizeiverwaltung Julius Koch zum jüngeren Secretairsgehilfen der Livländischen Gouvernements-Regierung ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 11. Mai c. ist dem Rigaschen Ordnungsrichter Baron Vietinghof ein 28tägiger Urlaub in das Livländische Gouvernement und nach der Insel Oesel ertheilt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das hierselbst deponirte **Testament des** zu Nizza verstorbenen weil. Fürsten **Theodor Lieven**, Durchlaucht, am 23. Mai a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier publicirt werden wird.

Schloß-Mitau, den 2. Mai 1866.

Nr. 1064. 1

Von dem ritterschaftlichen Comité zur Ausstellung und Prüfung von Bauer-Pferden wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 6. Juni 1866 in Dorpat eine **Pferdeausstellung** und am 7. Juni ebendaselbst ein **Probeziehen und Wettrennen** stattfinden wird. Auf der Ausstellung werden Bauer-Stuten und Hengste präsentirt von 4, 5, und 6 Jahren. Das beste Pferd erhält eine silberne Medaille als Prämie. Zur Prüfung im Schleppen und Rennen werden Bauer-Stuten und Hengste von 5, 6 und 7 Jahren präsentirt. Die Prämien fürs Lastziehen sind 60, 40 und 20 Rbl. Die Prämien für's Rennen sind 25 und 15 Rbl.

Die Besitzer der Pferde haben sich am 6. Juni Morgens 8 Uhr im Nebenhause des Professors Alexander von Oettingen, bei der estnischen Kirche bei N. von Klot zu melden.

Riga im Ritterhause, den 11. Mai 1866.

Nr. 860. 3

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die diesjährigen Livländischen **Ausstellungen und Prüfungen von Bauerpferden**, bei der üblichen Vertheilung von Geldprämien sowol, als auch von silbernen Medaillen am 7. und 8. Juni in Dorpat und am 16. und 17. August in Wolmar stattfinden werden.

Riga im Ritterhause, den 6. Mai 1866.

Nr. 791. 1

Von Einem Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden hiermit sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht, nach den ehemals unter dem Gute Kürbis domicilirt habenden **Glasfabrikanten**, als: **Alexander Drewingk, Johann Drewingk, Robert Drewingk, J. Eidam, Carl Wendt und Julius Heyden**, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle deren gegenwärtigen Aufenthaltsort hier anzuzeigen.

Im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte zu Puickeln, am 27. April 1866. Nr. 549. 2

Auf der ritterschaftlichen **Stammschäferei zu Schloß Trikaten** werden am 13. Juni d. J. Vormittags verkauft werden:

90 Merinos-Electoral-Böcke,
26 Merinos-Negretti-Böcke,
160 Electoral-Mutterschafe,
30 Negretti-Mutterschafe,
4 Kammwollböcke,
20 Kammwoll-Mutterschafe.

Riga im Ritterhause, den 4. Mai 1866.

Nr. 787. 2

Von der Administration der Stadtweide wird hiermit bekannt gemacht, daß **der Tag zum Austreiben der Kühe auf die Weide** auf Donnerstag den 19. Mai d. J. festgesetzt worden und daß die gewöhnlichen Zeichen für das Vieh gegen Erlegung des üblichen Weidegeldes von 1 Rbl. 50 Kop. für eine Kuh, 75 Kop. für ein Kalb und 3 Rbl. für ein Pferd, die einem hiesigen Bürger, und 3 Rbl. für eine Kuh, 1 Rbl. für ein Kalb und 5 Rbl. für ein Pferd, die einem hier wohnhaften Nichtbürger gehören, bei dem Herrn Aeltesten Schröder, in der Moskauer Vorstadt, Neustraße Nr. 15, Vormittags von 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr zu haben, sowie statt der bisherigen privaten Abmachung mit dem Hüter, ebendaselbst als Hüterlohn für eine Kuh 1 Rbl. 50 Kop., für ein Kalb 50 Kop. und für das Brennzeichen einer Kuh und eines Kalbes 15 Kop. und eines Pferdes 30 Kop. zu erlegen sind, für ein Pferd aber einer speciellen Abmachung vorbehalten bleibt, bei Leistung letzterer Zahlung eine Quittung, versehen mit der Unterschrift des Weidenaufsehers Möhrmann ausgereicht werden wird, die der Empfänger beim Austreiben des Viehes dem Hüter zur weiteren Controle einzuhändigen hat.

Riga, den 12. Mai 1866. Nr. 20.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimit. Stabscapitains **Grafen Reinhold Anrep-Elmpt**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, so wie aus stillschweigenden Hypotheken an den Nachlaß des verstorbenen Vaters des Herrn Supplikanten, den weiland Herrn General en chef, General-Adjutanten und Ritter Joseph Grafen Anrep-Elmpt und an dessen vor ihm unverehelicht und ohne Hinterlassung von ehelichen Descendenten verstorbenen Bruder, Herrn Flügel-Adjutanten, Generalmajoren und Ritter Reinhold von Anrep, modo deren Nachlaßvermögen oder an die zu demselben gehörigen, im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Güter **Kerstenhof** und **Murrikatz**, so wie an das gleichfalls dazu gehörige im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegene Gut **Willust**, — welche Nachlaßgüter sammt Appertinentien und Inventarien zufolge eines zwischen den gesetzlichen Erben des im Jahre 1860 ab intestato verstorbenen Herrn Generals en chef, General-Adjutanten und Ritters Graf Joseph Anrep-Elmpt am 17. October 1864 zu Mitau abgeschlossenen, quo ad interesse pupillare vom Pernauschen Landwaisengerichte am 30. October 1864 sub Nr. 1014 ratihabirten und am 8. März 1865 sub Nr. 17 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Antrittssumme von 212915 Rbl. S. dem supplicirenden Herrn dimit. Stabscapitain Grafen Reinhold Anrep-Elmpt eigenthümlich zugeschrieben worden sind, — so wie an die zu den Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust sammt Appertinentien und Inventarien auf den supplicirenden Herrn dimit. Stabscapitain Grafen Reinhold Anrep-Elmpt, so wie wieder die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit den Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme des Livländischen adligen Credit-Vereins, als Inhabers der auf dem Gute Willust ruhenden Pfandbriefsforderung und der Inhaber der übrigen auf die Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust speciell ingrossirt befindlichen Forderungen, — endlich wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, auf den Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust annoch ruhenden, nach Anzeige des Herrn Supplikanten Grafen Reinhold Anrep-Elmpt jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten und der bezüglichen, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Documente resp. Quittungen als:

1) der zufolge Punkt III des am 29. April 1827 abgeschlossenen, quo ad interesse pupillare vom Pernauschen Landwaisengerichte am 15. März

1828 sub Nr. 248 ratihabirten, am 1. Mai 1828 sub Nr. 29 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts der Frau Marie Fürstin Lieven geb. von Anrep, der Frau Landmarschallin Dorothea Baronin von Loewenwolde geb. von Anrep, der Hofgerichts-Assessorin Elise Baronin von Taube geb. von Anrep und den Kindern der verstorbenen Frau Assessorin Sophie von Stackelberg geb. von Anrep, Namens Reinhold und Marie von Stackelberg mit je 6143 Rbl. $8^4/_7$ K. S., so wie dem Fräulein Alexandrine von Anrep, inclusive der 1333 Rbl. S. betragenden Aussteuer mit zusammen 7476 R. $8^4/_7$ Kop. S. zustehenden Erbquoten sammt Renten;

2) der zufolge § I des ebengedachten Erbtheilungs-Transacts dem Landmarschall Baron Loewenwolde zustehenden Forderung von 250 Rbl. S. gerechnet zu 937 Rbl. Bco.-Ass.;
3) der zufolge § I desselben Erbtheilungs-Transacts dem Bauer Tinni Jacob zustehenden Forderung von 600 Rbl. Bco.-Ass.;
4) der zufolge § VI des Erbtheilungs-Transacts den Kindern der verstorbenen Assessorin Sophie von Stackelberg geb. von Anrep, Namens Reinhold und Marie von Stackelberg bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit für beide jährlich zu zahlen gewesenen Summe von 500 R. B.-Ass.;
5) der zufolge § IX desselben Erbtheilungs-Transacts dem Fräulein A. von Schultz zustehenden jährlichen Pension von 400 Rbl. Bco.-Ass. und der derselben für deren Lebenszeit zugesicherten freien Wohnung und Heizung auf dem Gute Kerstenhof und
6) der zufolge § XI desselben Erbtheilungs-Transacts übernommenen Verhaftung für die Arrende-Caution des den Transigenten Allerhöchst ohne Arrendezahlung verliehenen publiquen Gutes Tuhhalane,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögens-Nachlasses des weiland Herrn General en chef, General-Adjutanten und Ritters Joseph Grafen Anrep-Elmpt und dessen unverehelicht verstorbenen Bruders, Herrn Flügel-Adjutanten Generalmajoren und Ritters Reinhold von Anrep, rücksichtlich der Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust sammt Appertinentien und Inventarien, rücksichtlich der transactlichen Acquisition dieser Güter, rücksichtlich der Ausscheidung der zu denselben gehörigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit diesen Gütern und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1867 rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter die Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust annoch belastender Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 29. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, die Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust sammt Appertinentien und Inventarien, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn dimit. Stabscapitain Grafen Reinhold Anrep-Elmpt zum alleinigen erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, die Güter Kerstenhof, Murrikatz und Willust annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, so wie endlich die zu den Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sobald die auf den Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, mit alleinigem Vorbehalt für die auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Willust ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Kerstenhof, Murrikatz und Willust lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit den gedachten Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Lit. d gesetzlich vorgeschriebenen, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar v. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März v. J. sub Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderten Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1866.

Nr. 1944. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Assessors dimitt. Garde-Stabscapitains und Ritters **Alexander Grafen Igelström** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Lieutenant und Ritter Sigismund Baron von Wolff am 10. October 1856 abgeschlossenen, am 4. December 1856 sub Nr. 118 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 52,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Niggen** sammt Appertinentien und Inventarium, jedoch mit Ausnahme der früher an den Herrn Kreisdeputirten von Knorring zur Einverleibung mit dem Gute Lugden verkauften Hoflage Kolgo, dagegen mit den von dem im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegenen Gute Meyershof acquirirten und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März d. J. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten Gesindesstellen Moisekülla und Kisa, auch Moisekülla Rein und Kisa Hans genannt, ferner mit dem, zufolge eines von dem genannten Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström mit Sr. Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Dr. med. Carl Johann von Seidlitz, als Erbbesitzer des Gutes Meyershof, am 25. Februar 1859 abgeschlossenen, am 28. Februar 1861 Nr. 6 bei dem Dorpatschen Kreisgerichte corroborirten und in Gemäßheit Abscheids desselben vom 10. Januar 1861 Nr. 71 gehörig corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 1787 Rbl. S. eigenthümlich acquirirten, zu dem Gute Meyershof gehörig gewesenen und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März c. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen ebenfalls zugetheilten Gesinde Tepperi Mickel, auch Teppo und Teppo Peter genannt, im Landeswerthe von 19 Thl. $77^{57}/_{112}$ Gr., sowie an die zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der Forderungen der Privatingrossarien, — oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium und den dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla Kisa und Tepperi Mickel auf den Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström, sowie wider die gebetene Ausscheidung der zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Appertinentien aus ihrem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, desgleichen wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Neu-Niggen annoch ruhenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Alexander Grafen Igelström jedoch längst berichtigten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen nämlich:

1) der zufolge Punkt II des zwischen dem Herrn Staatsrath und Ritter Otto Christian Sigismund Baron Ungern-Sternberg, als Pfandgeber, und dem Postcommissair Georg Wilhelm Raphoph, als Pfandnehmer, am 14. April 1831 abgeschlossenen, am 19. October 1831 sub Nr. 138 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts an den Herrn Pfandgeber bei Unterschrift dieses Contracts zu zahlen gewesenen, im Punkt II B des ertheilten hofgerichtlichen Attestats vom 9. Februar 1865 sub Nr. 569 angezeigten 23,000 Rbl. B.-Ass.,

2) der zufolge Punkt II des ebengedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts durch Ausstellung einer Obligation zum Besten des Herrn Pfandgebers zu liquidiren gewesenen, im Punkt II C des obberegten hofgerichtlichen Attestats vom 9. Februar 1865 Nr. 569 angezeigten 25,000 Rbl. B. und resp. der, nach zufolge Pkt. III dieses Attestats geschehener Ausstellung der beregten Obligation und erfolgter Abzahlung von 10,000 Rbl. B., restirenden 15,000 Rbl. B.,

3) der zufolge Pkt. I des zwischen dem Postcommissair Georg Wilhelm Raphoph, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und dem Johann Friedrich Weißmann, als Pfandcessionar und eventuellem Käufer, am 18. März 1835 abgeschlossenen und am 14. August 1836 sub Nr. 119 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts bei dessen Unterschrift zu leisten gewesenen, im Pkt. IV B 1 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Baarzahlung von 6000 Rbl. B.-Ass.,

4) der zufolge desselben Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts bei der am 23. April 1835 festgesetzten Uebergabe des Gutes Neu-Niggen zu leisten gewesenen, im Pkt. IV B 2 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Baarzahlung von 16,000 Rbl. B.-Ass.,

5) der zufolge desselben Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts durch Ausstellung einer mit jährlichen Abzahlungen von 3000 Rbl. B. ohne weitere Aufkündigung tilgbaren Obligation zu liquidiren gewesenen, im Pkt. IV B des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 9000 Rbl. B.-Ass.,

6) der zufolge § 2 des zwischen dem Lieutenant und Ritter Sigismund Baron von Wolff, als Pfandgeber, und dem Candidaten der Philosophie Johann Friedrich Thomson, als Pfandnehmer, am 3. März 1851 abgeschlossenen und am 16. März 1851 sub Nr. 27 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts

a) bei Unterschrift des Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. X B 1 des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 10,000 Rbl. S.,
b) durch Ausstellung von Obligationen zu liquidiren gewesenen, im Pkt. X B 2 desselben hofgerichtlichen Attestats angezeigten 11,892 Rbl. 85 Kop. S.,

7) der zufolge Pkt. II des zwischen dem Candidaten der Philosophie Johann Friedrich Thomson, als Pfandcedenten und dem dimitt. Artillerie-Capitain und Ritter Anton von Siegern-Korn, als Pfandcessionar, am 20. December 1852 abgeschlossenen und am 3. September 1853 Nr. 45 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions-Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. XI D des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten 7400 Rbl. S., von denen 3400 Rbl. S am 23. April 1853 baar und 2500 Rbl. und 1500 Rbl. S. resp. am 23. April 1855 und am 23. April 1857 durch Ausstellung von Obligationen zu liquidiren übernommen worden,

8) der zufolge Pkt. II des zwischen dem dimitt. Artillerie-Capitain und Ritter Anton von Siegern-Korn, als Pfandcedenten, und dem dimitt. Gardelieutenant Grafen Gustav von Igelström, als Pfandcessionar, am 28. November 1853 abgeschlossenen, am 1. März 1854 Nr. 9 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcessions-Contracts zu berichtigen gewesenen, im Pkt. XII 1 D des obberegten hofgerichtlichen Attestats angezeigten Renten für sämmtliche auf Neu-Niggen ruhende Capitalien, betragend 1513 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rück-

sichtlich des Kaufs des Gutes Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium und den von dem Gute Meyershof acquirirten und dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla, Kisa und Tepperi Mickel, rücksichtlich der Ausscheidung der zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und rücksichtlich dieser hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Neu-Niggen ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Juni 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6 a und b, 7 und 8 specificirten Schuldposten, Verhaftungen und Verbindlichkeiten sammt den bezüglichen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothecar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Niggen sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch der früher an den Herrn Kreisdeputirten von Knorring zur Einverleibung mit dem Gute Lugden verkauften Hoflage Kolgo, dagegen mit den von dem Gute Meyershof acquirirten und zufolge Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 11. März c. Nr. 15 dem Gute Neu-Niggen förmlich zugetheilten drei Gesindesstellen Moisekülla und Kisa auch Moisekülla Rein und Kisa Hans genannt und Tepperi Mickel, auch Teppo und Teppo Peter genannt, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Herrn Assessor, dimitt. Garde-Stabscapitain und Ritter Alexander Grafen Igelström zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2, 3, 4, 5, 6 a und b, 7 und 8 specificirten, das Gut Neu-Niggen annoch belastenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt Renten und den abhanden gekommenen bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt, sowie die zu dem Gute Neu-Niggen gehörigen innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Neu-Niggen ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf genanntem Gute ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Neu-Niggen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus den seitherigen, mit dem Gute Neu-Niggen gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen obenwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1866.

Nr. 1918. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Paul Baron Krüdener als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen Gutes **Wahlfahrtslinde** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**, als:

1) Pellem, groß 39 Thl. 60 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Carl Sakkit für den Preis von 7000 Rbl. S.,

2) Stalle, groß 38 Thl., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauern Jahn und Anzis Schwalbe für den Preis von 8000 Rbl. S.,

3) Dakste, groß 23 Thl. 70 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Peter und Carl Garsull für den Preis von 3700 Rbl. S.,

4) Gohring, groß 32 Thl. 45 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Jahn Wawer für den Preis von 5400 Rbl. S.,

5) Kanneп, groß 42 Thl., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer David Zihrul für den Preis von 7500 Rbl. S.,

6) Kalne-Muschneek, groß 29 Thl., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Jahn Ansberg für den Preis von 5500 Rbl. S.,

7) Melderit, groß 35 Thl. 45 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Karl und Indrick Karklit für den Preis von 6000 Rbl. S.,

8) Ruhting, groß 32 Thl. 45 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Otto Preedit für den Preis von 5300 Rbl. S.,

9) Stuhmel, groß 30 Thl. 45 Gr., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Jahn und Karl Skraps für den Preis von 5200 Rbl. S.,

10) Leyes Muischneek, groß 28 Thl. 10 Gr., auf die Wohlfahrtslindesche Bauergemeinde für den Preis von 5500 Rbl. S.,

11) Wetz-Teitze, groß 23 Thl. 45 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Dahw Sante für den Preis von 4215 Rbl. S.,

12) Kanneneck, groß 28 Thl., auf die Wohlfahrtslindeschen Bauern Tennis und Jurre Ecklau für den Preis von 5600 Rbl. S.,

13) Dadsit, groß 20 Thl. 60 Gr., auf den Wohlfahrtslindeschen Bauer Rein Preedis für den Preis von 3270 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Wohlfahrtslinde ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 30. April 1866.

Nr. 1392. 1

Immobilien-Verkauf.

Von dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben am 20. Mai 1866, Mittags 12 Uhr, das in der Stadt im 1. Stadttheil, 1. Quartier, sub Pol.-Nr. 132 und Brandcasse-Nr. 743 an der Jacobs-Kasernengasse belegene ehemalige Scharf- und Nachrichterhaus im öffentlichen Meistbot verkauft werden wird. Alle Kaufliebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, die in der Canzellei des Vogteigerichts ausgelegten Verkaufsbedingungen zeitig vorher einzusehen, eventuell ihre Zustimmung zu denselben unterschriftlich zu bescheinigen und die geforderten Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 7. Mai 1866.

Nr. 292. 2

Фохтейскій Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ, что въ присутствіи онаго 20. Мая сего года въ 12 часовъ полудня продаваться будетъ съ публичнаго торга домъ, состоящій здѣсь 1. городской части, 1. квартала по улицѣ Якубскихъ казармъ подъ полицейскимъ № 132 и страховой отъ огня Кассы № 743 въ которыхъ была квартира прежняго Городскаго Палача. Желающіе купить оный домъ имѣютъ заблаговременно явиться въ Канцелярію Фохтейскаго Суда для разсмотрѣнія условій продажи, подписанія оныхъ въ знакъ своего согласія и для представленія надлежащихъ залоговъ.

Дано въ Фохтейскомъ Судѣ г. Риги 7. Мая 1866 года.

№ 292. 2

Auction.

Das Rigasche Zollamt macht hiermit bekannt, daß am 25. Mai d. J. um 11 Uhr Vormittags im Packhause nachfolgend benannte Waaren öffentlich versteigert werden sollen: 27 lederne Ridiküle, 2 Pfd. 2 Sol. unechtes Blattgold, 24 leinene Tücher, 181 Arschin Baumwollenzeug, 43 Stück Cigarren, 2 Pud 3 Pfd. Thee, 22 Paar Strümpfe 19 Schärpen aus Kammwolle, 4 seidene Tücher, 12 kammwollene Tücher, 29½ Arschin Halbseidenzeug, 4 Pfd. 47 Sol. Rauchtaback, 29 Fläschchen Rum und Franzbranntwein, 320 Arschin Kammwollenzeug, 9 baumwollene Tücher, 5 Pfd. Farbe, 5 Pfd. Bleifedern, 6 Pfd. 36 Sol. Siegellack, 6 Pfd. Briefcouverts, 9 Pfd. Schreibpapier, 16 Pfd. Papprahmen, 289 Stück Baumwollentüll, 8 Pfd. 24 Sol. Nähnadeln, 77 Stück geflochtene Baumwollfabrikate, 3 Pfd. 39 Sol. wollene Spitzen, 76 Stück baumwollene Spitzen, 17½ Arschin Seidenzeug, 45 Arschin Lein, 6 Tischtücher, 6 Servietten, 20 Arschin Baumwollenzitz und verschiedene Kurzwaaren.

Riga, den 10. Mai 1866. Nr. 2095.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что 25. сего Мая въ 11 часовъ утра въ Пакгаузѣ ея будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары: 27 редикюлей кожанныхъ, 2 фунт. 2 зол. низкопробнаго сусальнаго золота, 24 платка льняныхъ, 181 арш. бумажной матеріи, 43 штуки сигаръ, 2 пуд. 3 фунт. чаю, 22 пары чулковъ, 19 шарфовъ изъ гребенной шерсти, 4 платка шелковыхъ, 12 платковъ изъ гребенной шерсти, 29½ арш., полушелковой матеріи, 4 фунт. 47 зол. табаку курительнаго, 29 бутылочекъ рому и французской водки, 320 арш. матеріи изъ гребенной шерсти, 9 платковъ бумажныхъ, 5 фунт. краски, 5 фунт. карандашей, 6 фунт. 36 зол. сургуча, 6 фунт. конвертовъ для писемъ, 9 фунт. бумаги писчей 16 фунт. рамъ изъ картонной бумаги, 289 кусковъ тюлю бумажнаго, 8 фунт. 24 зол. иголъ швейныхъ, 77 кусковъ издѣлія бумажнаго плетенаго, 3 фунт. 39 зол. кружевъ шерстяныхъ 76 кусковъ кружевъ бумажныхъ, 17½ арш. матеріи шелковой, 45 арш. полотна, 6 скатертей и 6 салфетокъ, 20 арш. ситцу бумажнаго и разные мелочные товары.

Рига 10. Мая 1866 года. № 2095.

Vom Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 24. Mai c. um 11 Uhr Vormittags in dessen Packhause **zwei alte zweiruderige Zollböte** Nr. 4 und 14, die sich bei der Stadt Riga befinden und täglich besehen werden können, ein Glas **Syrup** und ein **Nähstein** öffentlich versteigert werden sollen.

Riga, den 12. Mai 1866. Nr. 2166.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что 24. сего Мая въ 11 часовъ до полудня будутъ продаваться съ публичнаго торга въ пакгаузѣ ея двѣ ветхія, двухвесельныя таможенныя шлюбки № 4 и 14, находящіяся при городѣ Ригѣ, гдѣ ихъ видѣть можно каждый день, а также одна стклянка патоки и одна вещь для рукодѣлія.

Рига 12. Мая 1866 года. № 2166.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Leberegelseuche bei Schafen.

(Schluß.)

In gleichem Grade entwickelt sind die Geschlechtswerkzeuge, die durch einen, häufig spiralförmig gestalteten Penis, in Verbindung mit den Röhrenhoden, durch den Uterus, Eier- und Dotterstock repräsentirt sind.

Ausgestattet mit diesen Organen pflanzen sich die Leberegel auch nur durch geschlechtliche Zeugung und zwar durch Eier fort, die so zahlreich vorkommen, daß man die Menge derselben, nach den räumlichen Verhältnissen der Uteruswindungen berechnet, für jeden geschlechtsreifen Leberegel auf ca. 50,000 geschätzt hat.

Multiplicirt man nun diese sicherlich nicht zu hoch angenommene Summe von Eiern mit der nur in einer Leber oft vorkommenden großen Menge von Leberegeln, die ich noch vor Kurzem in der Zahl von 383 in einer Lammsleber antraf, während von Anderen schon 600 bis 800, selbst 1000 und mehr gezählt wurden, so erhält man annähernd einen Begriff von der außerordentlichen Fruchtbarkeit dieser Parasiten, deren millionenfache Vervielfältigung nur durch die Ungunst äußerer Verhältnisse, namentlich durch höhere Temperaturgrade in heißen Sommern, aufgehalten werden kann.

Die hellgelb gefärbten Eier haben die Form eines in die Länge gezogenen Ovals und sind ausgebildet ca. 0,14 Millimeter lang und 0,09 breit. Bei ihrem Uebergange aus der sogenannten Scholendrüse in den kurzen Eiergang erhalten dieselben in diesem noch eine zweite festere Hülle. Durch diese besonders widerstandsfähig gegen äußere Einwirkungen gemacht, gelangen nun die Eier, die, mit Ausnahme jener vom lanzettförmigen Leberegel, in dieser Periode noch keinen Embryo, sondern nur einen granulirten Inhalt einschließen, aus dem Eiergange zunächst in die Gallengänge, aus diesen in die Gallenblase und, nach längerem Verweilen in derselben, endlich in den Darm der Wohnthiere, wo sie mit den Excrementen zu Tausenden nach Außen abgehen und mikroskopisch nachgewiesen werden können.

Ueber das fernere Schicksal dieser Eier, deren Ausscheidung auf dem bezeichneten Wege schon 1837 in England bekannt war, wußte man lange Zeit keinen bestimmten Aufschluß zu geben.

Bald glaubte man die directe Aufnahme der Eier von den Thieren, bald den Uebergang jener zu einer weiteren Metamorphose, zuerst in Sumpfvögel, voraussetzen zu können. Vor einigen Jahren wurde jedoch die Einsicht in diesen Theil der Lebensgeschichte der Leberegel erst positiv, wenn auch zunächst nur um einen Schritt dadurch gefördert, daß es glücklichen Beobachtungsresultaten gelang, uns mit der, auch auf dem Wege des Experiments zu controlirenden Thatsache bekannt zu machen, daß die auswandernden Eier von beiden Leberegelarten, nur außerhalb des Wohnthiers erst nach einem, mehrere Wochen dauernden Aufenthalt im Wasser zur Reife und vollständigen Entwickelung eines Embryos kommen. Dieser ist aus den Eiern des hier vorkommenden Leberegels keulenförmig, jener der lanzettförmigen Parasiten, mehr kuglig gestaltet.

Bei Beiden ist der Körper mit, schon im Ei vorkommenden Flimmerhaaren besetzt, doch so, daß dieselben bei der zuerst genannten Form den ganzen Körper, bei der zweiten dagegen nur die vordere Hälfte bedecken.

Wie lange die Embryonen auf dieser Stufe ihrer körperlichen Entwickelung stehen bleiben, ist zur Zeit noch nicht genau bestimmt und nur so viel bekannt, daß dieselben, nachdem sie durch eigene Thätigkeit dem Ei durch Abstoßung des Deckels entschlüpft, sich noch einige Zeit frei, oft rotirend im Wasser bewegen, hierauf ihr Flimmerkleid abwerfen und bewegungslos zu Boden sinken. Von dieser Periode ihrer Entwicklungsgeschichte bis zur Einwanderung in die Leber sind dieselben noch einer Reihe von Formwandlungen unterworfen, die sich zur Zeit zwar noch den Beobachtungen entzogen haben, höchst wahrscheinlich jedoch mit jenen vollkommen übereinstimmen, die bereits bei einigen anderen Geschöpfen aus der Classe der Saugwürmer verfolgt sind.

Welchen Veränderungen nun aber auch die Leberegelembryonen vor ihrem Uebertritt in den Thierkörper, in welchem sie den cyclischen Verlauf ihrer Lebensgeschichte zum Abschluß bringen, unterworfen sein mögen, so viel ist wenigstens zur Zeit als Thatsache bekannt, daß die von den Schafen, Rindern und Geschöpfen höherer Ordnung zufällig mit den Futterstoffen aufgenommenen Eier und ebenso die eben ausgeschlüpften Embryonen nicht zur Entwickelung kommen, sondern immer untergehen.

Es kann daher kaum bezweifelt werden, daß die Leberegelembryonen nach ihrer Ausscheidung aus dem Ei, analog der Entwickelungsweise anderer Saugewürmer, sich zumeist in kleine Schnecken einbohren, hier zu sogenannten Ammen oder Keimschläuchen heranwachsen, aus diesen nach einiger Zeit als geschwänzte Jugendform, als Cercarie hervorbrechen, um nochmals in einem andern Zwischenträger einer weiteren Metamorphose entgegen zu gehen, und nun erst, und zwar eingekapselt, mit den Futterstoffen und dem Getränke von den Thieren aufgenommen, in den Magen gelangen. Die erwähnten Kapseln werden von den Körperoberflächen der Cercarien gebildet und bestehen ursprünglich aus einer zähen, später härteren, chitinösen, oft mehrfach geschichteten Masse, die dazu dient, dem eingeschlossenen jungen Parasiten, so lange er noch im Freien zubringt, eine oft auf Monate ausgedehnte Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einwirkungen zu verleihen.

In den Magen des definitiven Wirthes gelangt, unterliegen diese schützenden Hüllen jedoch dem Einflusse des Verdauungsprocesses; sie werden aufgelöst, während die hierdurch freigewordene Leberegelbrut entweder mit dem Magenbrei in den Darm fortgeschwemmt wird und von hier aus durch den gemeinschaftlichen Gallengang in die Leber gelangt, oder aber, was wahrscheinlicher, in diese von der Oberfläche eindringt — ein Weg, der auch durch die Eingangs erwähnten zottigen Hervorragungen an dem Ueberzuge der Leber und die kleinen Oeffnungen an ihrer Oberfläche gekennzeichnet zu sein scheint.

Zurückgekehrt zu derselben Ausgangsstelle, schließt nun noch die Reihe der im Kreise sich bewegenden Entwickelungsphasen, denen die Leberegel auf dem Wege ihres Wanderlebens unterworfen sind, damit, daß die in die Leber eingedrungene Brut nach etwa 4—5 Wochen zur geschlechtlichen Reife gelangt, von Neuem durch Ausschickung von Eiern für die Erhaltung ihrer Art sorgt und nun, einem Naturgesetz folgend, nach einem 7, 8 bis 9 monatlichen Aufenthalte in der Leber dieses Organ auf demselben Wege, welcher für die auswandernden Eier bezeichnet wurde, für immer verläßt, um schon im Darme, da nur sehr selten mit den Excrementen abgehende Leberegel beobachtet wurden, vollständig unterzugehen.

Ueberleben die Schafe und andere Thiere die Krankheit, und findet sich keine Gelegenheit zu einer wiederholten Invasion, die sonst schon nach einem, oft nur wenige Stunden dauernden Aufenthalte auf sumpfigen Triften erfolgen kann, so werden in den später geschlachteten Thieren keine Leberegel, fast immer aber in der Leber mehr oder weniger Spuren ihres früheren Aufenthalts angetroffen, die nur bei dem gleichzeitigen Mangel besonderer Krankheitszeichen am lebenden Thiere dann fehlen, wenigstens nicht auffallend sind, wenn die Zahl der eingewanderten Leberegel sich nur auf einzelne Exemplare beschränkte.

Daß der Mensch nur in seltenen Fällen von diesem Schmarotzer heimgesucht wird, findet sich theils aus der Beschaffenheit seiner Nahrung, theils durch den Umstand erklärt, daß er nur ausnahmsweise und zufällig mit den Quellen dieses Parasitismus in Berührung kommt.

Immer verdient es beachtet zu werden, daß der Mensch überhaupt, besonders aber derjenige nicht von der Möglichkeit einer Infection ausgeschlossen ist, der gezwungen oder freiwillig im Sommer viel im Freien zubringt und hier (für Jagdliebhaber ein Wink) leicht in Gefahr geräth, durch unvorsichtiges Trinken aus Pfützen oder durch den Genuß erquickender Pflanzen, z. B. Brunnenkresse, die zerstreuten Jugendformen der Legeregel in sich aufzunehmen.

Ganz unerklärt ist dagegen zur Zeit noch die auffallende Erscheinung, daß Pferde, die doch ebenso häufig, vielleicht noch mehr als Schafe die Gelegenheit haben, mit den Bezugsquellen der Leberegelbrut in Berührung zu kommen, nur höchst selten inficirt werden.

Ohne Zweifel werden die Jugendformen dieses Parasiten mit den Futterstoffen auf der Weide von den Pferden ebenso zahlreich wie von den Schafen aufgenommen. Während sie aber in diesen bis zu dem ihrer Entwickelung allein günstigen Organe der Leber ungefährdet gelangen, gehen sie vielleicht durch den kräftigeren Verdauungsproceß der Pferde schon in dem Magen derselben zu Grunde.

Die Prognose bei diesem kachektischen Leiden der Schafe mußte bis hierzu, selbst auch in den weniger gefährlich verlaufenden Fällen, immer als ungünstig bezeichnet werden, da wir trotz der großen Zahl anempfohlener Heilmittel durch keines derselben im Stande waren, mit sichtbarem Erfolg auf diese direct nie zu erreichenden Parasiten einzuwirken.

In neuerer Zeit hat die Behandlung, die bei der Leberegelkrankheit bei aller Beachtung der Complicationen durch Bleich- und Wassersucht und ihrer Beseitigung durch diätetische Stoffe, zunächst immer auf die Entfernung oder wenigstens Unschädlichmachung der Leberegel gerichtet sein muß, durch den Gebrauch von „Benzin", welches zuerst von einem Veterinair Bunck in Mecklenburg bei der Leberegelkrankheit der Rinder mit Erfolg benutzt und empfohlen wurde einige Sicherheit gewonnen.

Dieser Beobachter, der auch mit Recht die mikroskopische Untersuchung der Darmexcremente und die Auffindung von Leberegeleiern, als die einzige Möglichkeit zur Feststellung der Krankheit hervorhebt, giebt das Benzin erwachsenen Rindern täglich und mit einem Mehltranke gemischt, in der Gabe von 2 Unzen = 4 Loth.

Indem ich nun, gestützt auf eine Reihe klinischer Erfahrungen, die erfolgreiche günstige Wirkung dieses Mittels nicht nur bei der Leberegelkrankheit der Rinder, sondern auch bei Schafen bestätigen und den Gebrauch desselben allen Thierzüchtern bestens empfehlen kann, mache ich jedoch in Betreff des mikroskopischen Nachweises von Eiern, die schon bei einer 50—60-fachen Vergrößerung entdeckt werden können, darauf aufmerksam, daß dieselben nicht zu jeder Zeit, am allerwenigsten im Beginn der Krankheit, sondern erst nach längerer Dauer derselben zu beobachten sind.

Dessen ungeachtet erheischt es die Vorsicht, so früh als nur möglich, von Zeit zu Zeit die Fäcalmassen bei den Thieren mikroskopisch zu untersuchen, um schon zeitig von der Gegenwart der Parasiten Kenntniß zu erhalten.

Erwachsenen Schafen gebe ich das Benzin in der Quantität von 3 Theelöffel voll täglich; Lämmern die Hälfte; während ich es mit Rücksicht auf die Größen der hier vorkommenden Rinder ausreichend erachte, wenn diesen Thieren im erwachsenen Zustande täglich das Mittel in der Gabe von 2 Eßlöffel voll, mit Mehl gemischt, oder auch rein, beigebracht wird.

Der Geruch des Benzin, der bei längerer Dauer der Anwendung alle Körpertheile durchdringt, geht auch in die Milch über, verliert sich aber, sobald der Gebrauch dieses Mittels aufgehört hat.

So sehr wir es nun aber schließlich auch schätzen müssen, durch den Besitz dieses Mittels und die Kenntniß seiner Wirkung den Kreis unserer Erfahrungen allem Anschein nach um ein nicht Unbedeutendes erweitert zu wissen, so ist dieses dennoch immer nur noch der erste Schritt zu einer rationellen und radikalen Hilfe, die damit beginnt, die Thiere von solchen Ortschaften, besonders in feucht-warmen Sommern, entfernt zu halten, die naturgemäß die Jugendformen der Leberegel bergen und ihrer Entwickelung günstig sind. Mag. Alex. Unterberger.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. Mai 1866.

Bekanntmachungen.

Vom Directorio der **Predigerwittwen-Cassen** Rigaschen Sprengels wird hierdurch bekannt gemacht, daß die d. j. General-Versammlung der Mitglieder am 24. Mai im Pastorate Dünamünde stattfinden wird, wo dann auch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten in Empfang zu nehmen sind. 3

Ein **Landgut** mit 10 Gebäuden und allen Einrichtungen, 172 Deßätinen Land und Wald, zwischen **Luga** und **Pleskau** an der Warschauer Chaussée und 12 Werst von der Warschauer Eisenbahn belegen, ist für den Preis von **6000** R. zu **verkaufen.** Zu erfragen in St. Petersburg bei **F. Hasse,** Vorstadtskaja Straße Haus Nr. 5. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Am 20., 21. und 23. Juli dieses Jahres wird wieder der

Wollmarkt in Riga

abgehalten werden und ersuchen wir die Herren **Schäferei-Besitzer**, die Quantitäten der Wolle, welche sie zum Markt zu bringen gedenken, uns zeitig aufzugeben, damit wir den erforderlichen Speicherraum besorgen und auch auswärtige Käufer heranzuziehen uns bemühen können.

Tiemer & Co.
große Sandstraße Nr. 32. 2

Beste sandfreie klare amerikanische Wagenschmiere, prima Qualität, wie auch belgische und englische, verkauft in allen Quantitäten die Handlung von **C. Frommhold,** Kalkstraße Nr. 10. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Urlaubs-Billet der Soldatenwittwe Ustinja Wenediktowa d. d. 26. März 1863, Nr. 293.

Anmerkung. Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 33 bis 36.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Die nächste Nummer der Gouv.-Zeitung erscheint am Mittwoch den 18. Mai 1866.